

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 40/98 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Zentrale
Soziale Aufgaben -Landesversorgungsamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 1998 durch
den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r
und Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. April 1998 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den formellen Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht genügt. Wird - wie hier - als Zulassungsgrund ein Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) geltend gemacht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muß in der Begründung der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden. Dazu ist es erforderlich, daß die die Rüge begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Wird vom Beschwerdeführer ein Verhalten der Vorinstanz als verfahrensfehlerhaft bezeichnet, das unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel sein kann, ist die Beschwerde unzulässig (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 190). So liegt der Fall hier. Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, daß er durch den Beklagten im Verwaltungsverfahren nicht ordnungsgemäß angehört worden ist (§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch). Selbst wenn dies zutreffen sollte, ist damit kein Verfahrensfehler des LSG dargetan. Denn die gerichtliche Bestätigung einer formell fehlerhaften Verwaltungsentscheidung stellt nicht selbst einen Verfahrensfehler, sondern allenfalls eine inhaltlich falsche gerichtliche Entscheidung dar. Die Annahme eines Verfahrensfehlers iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG setzt voraus, daß infolge der unrichtigen Anwendung oder Nichtanwendung einer prozeßrechtlichen Vorschrift das Gerichtsverfahren fehlerhaft geworden ist (vgl BSGE 2, 81, 82; 15, 161, 162; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 191). Einen derartigen Sachverhalt trägt der Kläger nicht vor.

Im Kostenpunkt beruht die Entscheidung auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)